

**Richtlinie des Landes  
Oberösterreich für die Gewährung  
eines Zuschusses für die  
Forschung, Entwicklung und den  
Einsatz innovativer und digitaler  
Pflegetechnologien („Oö.  
Pflegetechnologiefonds“)**

**Gültigkeitszeitraum:** ab 01.01.2024 bis 31.12.2024



## **1. Allgemeines und Ziele**

In der Fachkräftestrategie Pflege, die gemeinsam vom Sozialressort des Landes Oberösterreich, dem oberösterreichischen Gemeindebund und dem oberösterreichischen Städtebund erarbeitet wurde, wurde als eine der insgesamt 50 Maßnahmen die Stärkung der digitalen Innovation in der Pflege und Betreuung älterer Menschen festgelegt. Vordringliches Ziel ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung und Pflege sowie pflegende Angehörige durch technische Assistenzsysteme zu unterstützen und zu entlasten.

Die gegenständliche Förderaktion dient der Umsetzung dieser Zielmaßnahme. Um digitale Innovation anzustoßen, wird durch das Sozialressort des Landes Oberösterreich und durch die regionalen Träger sozialer Hilfe eine Förderung in der Höhe von jeweils einer Million Euro in Form eines Zuschusses für den gesamten Förderzeitraum zur Verfügung gestellt. Damit soll das Zusammenwirken der Bereiche Pflege und Betreuung, Wirtschaft und Wissenschaft intensiviert, der Technologietransfer gefördert und eine nachhaltige Innovationsbasis für die oberösterreichische Pflegelandschaft aufgebaut werden.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Adressaten der Förderungsaktion**

Gefördert werden Vorhaben, an denen im Fall des Pkt. 4. a) mindestens zwei Kooperationspartner mitwirken, die nachweislich Expertise zur Umsetzung des beantragten Projektes einbringen.

- a) Mindestens ein Kooperationspartner muss ein regionaler Träger sozialer Hilfe oder ein anderer Träger im Sinne des §31 Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 sein. Davon umfasst sind ebenfalls Tochterunternehmen der angeführten Trägerorganisationen, die ihren Firmensitz in Oberösterreich haben. Dieser Kooperationspartner hat als Förderwerber aufzutreten.
- b) Mindestens ein Kooperationspartner muss dem Bereich Wirtschaft und/oder dem Bereich Wissenschaft angehören, vorzugsweise den Disziplinen Technik- und Ingenieurwissenschaft, Naturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft. Der Kooperationspartner muss keinen Firmensitz in Oberösterreich vorweisen können.

Für Vorhaben gem. Pkt. 4. b) ist keine Kooperation erforderlich und eine Antragstellung ausschließlich durch einen Förderwerber gem. 2. Pkt. a). zulässig.

## **3. Förderungsgegenstand**

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Anwendung digitaler Pflege- und Betreuungstechnologien im Rahmen der Leistung sozialer Hilfe gemäß § 12 (mit Ausnahme Abs. 2 Ziff. 2-5), § 15 oder § 17 Oö. SHG 1998. Als Pflege- und Betreuungstechnologien werden im Rahmen dieser Richtlinie digitalisierte Innovationen der Mensch-Technik-Interaktion verstanden, die gezielt der Arbeitserleichterung von professionell und/oder informell Pflegenden dienen und so eine digitalisierte Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen leisten.

Kooperationsvorhaben, die den folgenden Schwerpunkten zuzuordnen sind, werden bei der inhaltlichen Projektbeurteilung besonders berücksichtigt:

- a) Technische Assistenz
- b) Robotik
- c) Virtual Reality and Augmented Reality
- d) Sensorische Überwachung
- e) Smart Home/Living
- f) Kognitive Aktivierung und Unterstützung
- g) Digitale Datenverarbeitung

Nicht förderbare Vorhaben sind:

- technische Vorrichtungen zur Erhöhung der Mobilität, die ansonsten in keinem Zusammenhang mit Anforderungen der Pflege und Betreuung stehen; darunter fallen u. a. Hilfsmittel und Heilbehelfe.
- Grundlagenforschung

Eine Marktreife eines entwickelten/erforschten Produktes bzw. einer entwickelten/erforschten Dienstleistung muss zum Zeitpunkt des Ansuchens noch nicht bestehen. Besonderes Augenmerk wird aber auf die Umsetzbarkeit der Forschungsprojekte in Bezug auf Marktrelevanz und volkswirtschaftliche Bedeutung gelegt.

#### **4. Projektarten und Ausmaß der Förderung**

Das Land Oberösterreich und die jeweiligen regionalen Träger sozialer Hilfe leisten je zur Hälfte nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an juristische Personen eine Förderung in Form eines Zuschusses.

- a) Für Projektvorhaben, die über den gegenwärtigen Stand von Forschung und Entwicklung in Oberösterreich hinausgehen und einen deutlichen Mehrwert im Vergleich zu bestehenden Entwicklungen aufweisen, beträgt die Förderung maximal 150.000 Euro. Liegt für ein Projektvorhaben eine gemeinsame Bedarfsbestätigung von mindestens zwei regionalen Trägern sozialer Hilfe vor, beträgt die Förderung maximal 300.000 Euro. Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Erforschung und Entwicklung sowie einen allenfalls erforderlichen Pilotbetrieb innovativer und digitaler Pflegetechnologien anfallen. Nicht förderbar sind z.B. Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Marketing und Vertrieb sowie Gemeinkostenzuschläge.
- b) Für Projektvorhaben, die dem Ankauf und der Anwendung von bereits existierenden Pflegetechnologien dienen, beträgt die Förderung maximal 50.000 Euro. Der Zuschuss für einen Ankauf wird höchstens für ein Projekt pro Antragsteller gewährt. Ausgeschlossen ist der Ankauf von Einzelpersonenanwendungen.

Es werden ausschließlich Kosten anerkannt, die nach dem Zeitpunkt der Antragstellung entstanden sind. Das Risiko der Kostentragung liegt beim Förderwerber.

#### **5. Antragstellung und Verfahren**

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn das zu fördernde Projekt zum Zeitpunkt des Ansuchens konkret und in ausreichender Form beschrieben vorliegt. Das Ansuchen ist schriftlich beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Soziales, unter verpflichtender Verwendung des aufgelegten Antragsformulars, welches

vollständig auszufüllen ist, einzubringen. Die Fördernehmer/innen haben insbesondere folgende Inhalte anzuführen:

- Projektbeschreibung (insb. Ausgangslage, Maßnahmen und Methoden des Projektvorhabens) sowie Beschreibung des Nutzens der eingesetzten, erforschten bzw. entwickelten Technologie(n) für den Einsatz in der Pflege und Betreuung
- Detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Projektkosten
- Beschreibung der beabsichtigten Wirkungsziele: mind. 3 messbaren Zielindikatoren/Kennwerte, anhand derer der Erfolg des Vorhabens überprüft werden kann (im Sinne der Unterstützung und Entlastung pflegender und betreuender Personen),
- Der/Die Förderwerber/in hat für das gegenständliche Projekt einen vertraglichen Nachweis zur Zusammenarbeit mit der/dem Kooperationspartner/in vorzulegen.
- Bedarfsbestätigung des/der betroffenen regionalen Träger(s) sozialer Hilfe

## **6. Antragsprüfung und -entscheidung**

Zur Bewertung der Förderansuchen in Hinblick auf deren Innovationsgehalt und deren wirtschaftlichen und fachlichen Erfolgspotenziale wird ein Fachbeirat beigezogen, der den Fördergebern eine Empfehlung zur Antragsentscheidung vorlegt. In der Antragsentscheidung durch die Fördergeber wird insbesondere auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Projekte im Sinne des § 53 Oö. SHG 1998 geachtet.

## **7. Auszahlung der Förderung und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Ansuchen bekannt zu geben ist.

Die Auszahlung der Fördersumme wird in zwei Teilbeträgen durchgeführt: Bei Genehmigung der Förderung werden 66,7 Prozent der Fördersumme ausgezahlt. Die weiteren 33,3 Prozent werden nach Abschluss des Projekts und Prüfung der Unterlagen überwiesen.

Die Projektdauer beträgt maximal zwei Jahre. Zur Halbzeit des Projektes müssen Förderwerber/innen in einem Zwischenbericht über den Projektfortschritt informieren. Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes ist der richtlinienverantwortlichen Abteilung Soziales ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- einen schriftlichen, fachlichen Endbericht über das förderungsgegenständliche Vorhaben
- eine Darstellung über die Erreichung der Projektziele und des erzielten Nutzens und
- eine Endabrechnung. Allenfalls zu viel bezahlte Summen sind von den Förderwerber/innen zurückzuzahlen.

## **8. Verpflichtungen**

Von der/dem Förderwerber/in ist im Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig sind;
- c) ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- d) wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;

- e) Unterlagen, die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist allen Organen des Landes zu gewähren. Ebenso ist der richtlinienverantwortlichen Abteilung Soziales die Überprüfung des Projektverlaufs zu gestatten;
- f) der automationsunterstützten Verarbeitung ihrer/seiner für die Abwicklung des gegenständlichen Zuschusses notwendigen (personenbezogenen) Daten zugestimmt wird;
- g) die Öffentlichkeitsarbeit zu fördergegenständlichen Projekten mit der richtlinienverantwortlichen Abteilung Soziales abzustimmen ist, um eine bestmögliche Verwertung im öffentlichen Interesse zu ermöglichen. Mit der Einreichung übertragen Förderwerber/innen dem Land Oberösterreich das Recht, über das eingereichte Projekt uneingeschränkt zu kommunizieren (ausgenommen Betriebsgeheimnisse und andere wettbewerbsrelevante Informationen). Die Fördernehmer/innen verpflichten sich, im Zuge der Förderung dem Land Oberösterreich in angemessenem Ausmaß Unterlagen für seine Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Falle einer medialen Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- h) dass im Rahmen einer Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt durch die Fördernehmer/innen bis auf Widerruf stets das Logo des Landes Oberösterreich sowie des/der fördernden regionalen Träger/s sozialer Hilfe anzuführen ist;
- i) soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich gelten. Das Land Oberösterreich behält sich insbesondere vor, eine zu Unrecht gewährte Förderung samt Zinsen zurückzufordern, sollte die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben in der Einreichung erwirkt worden sein, die im Rahmen des Projekts gemachten Zusagen und Bedingungen nicht eingehalten worden sein oder der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet worden sein;
- j) Die Rechte an geförderten Projekten verbleiben zur Gänze bei den Einreichenden bzw. sonstigen Rechteinhaber/innen. Das Land Oberösterreich erwirbt mit der Förderung keine materiellen oder finanziellen Rechte an dem Projekt und seinen Ergebnissen.

## **9. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie für die Gewährung des Zuschusses tritt mit 01.01.2024 in Kraft und tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.